KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

30. Oktober 2026

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 30. Oktober 2026 bis 19. Februar 2027.

Inhalt

Die vorliegende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) erfolgt in Umsetzung der vom Parlament am 15. März 2024 beschlossenen Einführung eines vollen Lastenausgleichs. Das Familienzulagengesetz wurde dahingehend angepasst, dass die Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen spätestens per 1. Januar 2029 einzuführen. Zudem wurde verabschiedet, dass die Kantone Begleitmassnahmen zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Familienausgleichskassen zu treffen haben.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Xenia Hediger
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Generalsekretariat
062 835 36 00
xenia.hediger@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Bachstrasse 15
5001 Aarau
E-Mail: dgs@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

□ Privatperson
□ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	
Vorname	
Nachname	
E-Mail	

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Fragen zur Anhörung

Frage 1: Durchführungsstelle
Die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens obliegt dem zuständigen Departement. Der geringfügige administrative Mehraufwand des Kantons soll mit einer Kostengebühr durch die Familienausgleichskassen vergütet werden. Die Leistungserfüllung kann somit pragmatisch und unabhängig erfolgen (vgl. Kapitel 3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Durchführung durch die kantonale Verwaltung (§ 18c Abs. 4 EG FamZG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Stellungnahme

Bemerkungen:
[Text]

Frage 2: Frist
Die Familienausgleichskassen haben der Durchführungsstelle bis spätestens 31. März des Folgejahres die Lohn- und Einkommenssummen sowie die ausbezahlten Familienzulagen auszuweisen.

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung betreffend Frist einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Stellungnahme

Bemerkungen:
[Text]

Schlussbemerkungen:

[Text]